

# **Über Affektspannung und Verantwortlichkeit auf Grund zweier Fälle von Selbstmordversuch nach Mord bzw. Mordversuch.**

Von  
Prof. Dr. Otto Klieneberger.

(Aus der Psychiatrischen und Nervenklinik Königsberg i. Pr. — Direktor: Geh.-Rat E. Meyer.)

Wie zwischen Schwachsinn und normaler Intelligenz scharfe Grenzen nicht sich ziehen lassen, sondern fließende Übergänge bestehen, wie zwischen geistiger Gesundheit und Geisteskrankheit zwar in der Beurteilung ein fundamentaler Unterschied besteht, aber für ihre Differenzierung und unverrückbare Erkennung nicht Grundsätze noch Richtlinien sich aufstellen lassen, so kann auch der Begriff der Verantwortlichkeit nur in seinen Auswirkungen festgelegt, nicht aber in bestimmten Grenzen abgesteckt werden. Um so schwerer ist die Frage der Verantwortlichkeit zu entscheiden, weil, während Schwachsinn und Geisteskrankheit zum mindesten in sehr ausgesprochenen Graden ohne weiteres auch dem Laien als krankhafte Abweichungen, als geistige Störungen und Defekte imponieren, die Verantwortlichkeit eine ganz andere Wertung, eine besondere Beurteilung zu erfahren pflegt.

In der Frage der Verantwortlichkeit glaubt der Laie ohne weiteres mitreden zu dürfen. Er überlegt in der Regel nicht, daß über die Verantwortlichkeit erst gesprochen werden kann, wenn der geistige Zustand geklärt ist. Freilich glaubt er oft genug, auch diesen, im Vertrauen auf seinen gesunden Menschenverstand, beurteilen zu können; ja, er traut sich nicht nur die Beurteilung, sondern darüber hinausgehend oft genug auch die Klärung der Ursachen zu. Den Schwachsinn sieht er zwar wohl meist als etwas unabänderlich Gegebenes an, die Geistesstörung aber scheint ihm fast immer erklärbar, beeinflußbar. Wir wissen, daß das Erklärungs- und Motivierungsbestreben des Laien hier geradezu Orgien feiert, da die Umgebung nicht versteht, sich in den Kranken einzufühlen, sondern ihn mit eigenen Augen und Ohren verstehen will, ihre eigenen Gedanken in ihn hineinlegt. Bei der Frage der Verantwortlichkeit tritt dies alles noch stärker in den Vordergrund. Der Laie legt meist in ganz naiver Weise seiner Naivität nahe liegende, ihm glaubhaft erscheinende Motive dem Täter bzw. der Tat zugrunde; denn er beurteilt in der Regel die Tat, nicht den Täter, wie wir ähnlich

selbst von langjährig tätigem, geschultem Pflegepersonal immer wieder einmal Vorwürfe und Beschwerden gegen Geisteskranke, z. B. wegen Unsauberkeit, vorbringen hören. Die Motivierung, auf Grund welcher die Laien eine Tat werten, beruht gewöhnlich auf falscher Überlegung, falschen Voraussetzungen, falscher Begründung, die wohl ihren letzten Grund in oberflächlicher Voreingenommenheit infolge Überschätzung des sogenannten gesunden Menschenverstandes haben. Das Hineinlegen persönlicher Denkweise in andere Menschen ist oberflächlich, in Wahrheit wird dadurch oft zu wenig in sie hineingelegt und ihnen also nur gar zu leicht unrecht getan. Die Frage der Verantwortlichkeit ist nicht so einfach zu entscheiden, sie ist im Gegenteil kompliziert und kann niemals nach einem oder nur wenigen Gesichtspunkten entschieden werden.

Insbesondere wird im allgemeinen die Affektlage, in welcher Handlungen ausgeführt werden, viel zu wenig gewürdigt. Man kennt und berücksichtigt wohl Affekthandlungen, aber man versteht darunter mehr solche, die in einer akuten Leidenschaftsaufwallung begangen werden, meist auf Grund augenfälliger äußerer Momente hin, und die ausgesprochen episodischen Charakter tragen. Typisch hierfür sind die Alkoholverbrechen, die Roheitsdelikte der Trinker. Psychologisch liegen diese meist sehr einfach und bieten nichts Interessantes. Anders verhält es sich aber mit Handlungen, die auf chronischen Affektspannungen beruhen und die sich klinisch nach 2 Richtungen auswirken können. Einmal kann es zu einer allmählich immer stärker werdenden Affektspannung kommen, die schließlich zur Überspannung und damit zur Entladung führt; dann aber kann auch auf Grund besonderer Momente ein dauernder, sich mehr oder weniger gleichbleibender Spannungszustand erzeugt werden, gewissermaßen eine dauernde erhöhte Affektbereitschaft, die naturgemäß eine dauernd drohende Gefahr der Affektentgleisung in sich birgt.

Für diese beiden Spannungszustände möchte ich zunächst je ein Beispiel geben, um den Spannungszustand bildlich festzulegen, und dann auf Grund der Schilderung die forensische Bedeutung dieser Zustände, insbesondere die Frage der Verantwortlichkeit ausführlich besprechen. Beide Fälle sind noch darüber hinaus medizinisch und allgemein psychologisch interessant und verdienen auch deshalb besondere Würdigung, weil sie auf manche verfehlte Einrichtung und Gepflogenheit unserer Rechtspflege ein gretles Licht werfen. Ich gebe zunächst ein Beispiel für den Spannungszustand der erhöhten Affektbereitschaft.

Nach den Akten hat der damals 28jährige Besitzer A. am 19. VI. 1921 zwischen 8 und 9 Uhr abends die Besitzerstochter M. tödlich verletzt, nach der Tat sich selbst einen Kopfschuß beigebracht. Dem Landjäger, welcher am gleichen Abend den A. aufsuchte und in seinem Bericht als Grund der Tat „verschmähte Liebe“ angab, und der den A. in seiner Wohnung mit verbundenem Kopfe im Bette

liegend fand, erklärte A., daß ihn doch keiner verstehe, und verweigerte ihm im übrigen jede Aussage. Nach Zeugenaussagen hatte A. vor der Tat mit seinem Stiefvater und 3 Besitzerssöhnen zusammengestanden, war einige Male am Hause auf und ab gegangen und hat, als die M. mit einer Freundin und einem Herrn in seine Nähe kam, die Pistole aus der Tasche gezogen und einen Schuß abgegeben, der die M. in den Kopf traf. Der Begleiter der M. hielt sie im Fallen auf und legte sie langsam nieder. A. sprang wieder hinzu, schoß noch einmal auf die Liegende, sprang zurück und schoß sich dann in den Kopf; der erste Schuß versagte, der zweite traf. A. fiel um, stand wieder auf, ging in das Haus seines Vaters und erklärte auf die Frage, was er sich eigentlich denke: „Ich denke mir nichts dabei. So oder so, es mußte ja einmal passieren. Mein Leben ist doch schon verdorben.“

Zwischen dem A. und der M. hatte seit längerer Zeit ein Verhältnis bestanden, obwohl die Mutter der M. eine Heirat nicht zulassen wollte. Einem Briefe des A. im Herbst 1920 an Mutter und Tochter, in welchem A. von der Heirat sprach, legte die Mutter keine Bedeutung bei. Nach Aussage des Bruders der M. hat sich A. schon lange mit dem Gedanken getragen, die M. zu erschießen. Bereits 1 Monat vor der Tat soll A. einmal, als die M. offenbar vor ihm flüchtete, sich geäußert haben: „Es ist nicht nötig, daß sie wegläuft, ich kriege sie doch.“

Am 23. VI. 1921 wurde von der Oberstaatsanwaltschaft Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung gegen A. gestellt (Verbrechen nach §§ 211, 43 St.-G.-B.). Die Verletzung war nicht tödlich gewesen.

Bei der ersten eingehenden Vernehmung gab A. an, daß er im Kriege zweimal verwundet worden sei, einmal am Arm und einmal am Bein, und daß er 1915 durch einen Rohrkrepierer das Sehvermögen rechts verloren habe. Mit der M. habe er seit 1917 verkehrt, betrachte sich seit 1919 als heimlich mit ihr verlobt. M. habe sich ihm gegenüber häufig sonderbar benommen, 1920 einmal erklärt, er käme nur für sie in Frage, falls sie keinen anderen habe. Im September 1920 habe sie ihn schriftlich aufgefordert, zu einer Aussprache zu ihrer Mutter zu kommen, damit ihr diese keine Vorwürfe über ihren Verkehr mit ihm mache. Die Mutter der M. habe ihm gesagt, sie gebe ihre Tochter lieber einem hergelaufenen Landstreicher, z. B. einem im Dorfe lebenden nicht ganz zurechnungsfähigen Russen, hinzufügnd, daß ihre Tochter auch nichts von ihm wissen wolle. Obwohl er sie um Schweigen ersucht habe, habe sie doch über die Angelegenheit geredet und sie ins Lächerliche gezogen, woraufhin er Briefe mit Drohungen geschrieben habe, die ihm ernst gewesen seien. Im Oktober 1920 habe die M. ihm bei einem zufälligen Zusammentreffen gleichfalls erklärt, daß sie lieber den Russen als ihn nehmen werde. Daraufhin habe er nicht mehr mit ihr gesprochen, sondern die Angelegenheit für erledigt betrachtet. Im Januar 1921 habe ihn aber die M. wieder an sich gelockt und ihn veranlaßt, sie nach Königsberg zu begleiten. Einige Wochen später habe er gehört, daß die M. nach Hause geschrieben, er habe sie gegen ihren Willen begleitet und sie in der Bahn belästigt. Daraufhin habe er dem Bruder der M. gegenüber den Sachverhalt mündlich richtiggestellt, wie er auch selbst noch auf der Bahnfahrt der M. gesagt habe, sie solle Schluß machen, er wolle sie freigeben, wovon sie aber nichts habe wissen wollen. Der Bruder M.s hinterbrachte dies Gespräch seiner Schwester und teilte dem A. wiederum mit, daß M. seine (A.s) Mitteilungen als erlogen erklärt habe. Im Dorf sei er (A.) wegen seines Verhältnisses mit der M. verlacht worden, weil er sich von ihr zum Narren machen lasse. Zu Hause habe man ihm deswegen Vorwürfe gemacht.

Es sei ihm in dieser Zeit der Gedanke gekommen, die M. und sich zu töten. Er habe sich aber, nachdem er sie eine Zeitlang nicht getroffen habe, beruhigt, sich auch nicht erregt, wenn er sie von weitem gesehen. Im Mai habe er sich in Königsberg eine Walther-Pistole gekauft, nicht in der Absicht, M. und sich zu

töten, sondern nur, um im Besitz einer Pistole zu sein. Er habe im Walde Schießübungen gemacht, um die Handhabung der Waffe zu erlernen, wobei er festgestellt, daß die Geschosse fast 10 cm in den Baum eindringen.

Anfang Juni habe ihn die M. wieder zu einer Aussprache in ihren Garten bestellt. Sie habe die Sache mit der Königsberger Reise durch mündliche Aussprache aufklären wollen, behauptete, nur die Mutter sei gegen den Verkehr mit A. gewesen. Er habe ihr aber gesagt, die Sache sei zwecklos, und sei weggegangen; er glaube nicht, ihr damals mit dem Tode gedroht zu haben. Der Vorgang sei am nächsten Tage wieder im Dorfe bekannt und ins Lächerliche gezogen worden. Da ihn dies sehr kränkte und er innerlich von dem Mädchen nicht habe loskommen können, habe er daraufhin (einige Tage vor dem 19.) sich entschlossen, sie und sich zu töten; von den 4 Patronen, die er noch gehabt, habe er 2 für sie und 2 für sich bestimmt. Als er am Nachmittag des 19. die M. mit einer Freundin am Hause seines Vaters habe vorbeikommen sehen, sei ihm wieder der Gedanke gekommen, sie zu töten, doch sei er des Glaubens, er hätte sich beruhigt, wenn er sie an diesem Tage nicht mehr gesehen hätte. Es sei ihm aber klar gewesen, daß er sie erschießen würde, wenn er sie trafe, denn er sei an diesem Tage sehr erregt gewesen. Der Gedanke, die M. zu töten, habe ihn so beherrscht, daß er gar nicht zu der Überzeugung habe kommen können, daß seine Tat unrecht sei. In ruhigem Gemütszustande sei es ihm immer gelungen, sich zu beherrschen. Er müsse wohl, als sie in seine Nähe kam, ihr einige Schritte entgegengegangen sein. Er wisse, daß er zweimal unmittelbar hintereinander auf sie geschossen habe, glaube aber nicht, daß sie beim zweiten Schuß schon auf der Erde gelegen habe. Als er auf sie schoß, habe er die Absicht gehabt, sie zu töten. Danach habe er gegen seine rechte Schläfe geschossen, der zweite Schuß sei ein Versager gewesen.

Bei seiner zweiten Vernehmung machte A. im wesentlichen die gleichen Angaben. (Er habe mit der M. von 1916 bis Oktober 1920 freundschaftlich verkehrt und sich mit ihr verloben wollen. Im Oktober 1920 sei es zu einem Zerwürfnis gekommen, im Januar 1921 habe ihre Wiederauernäherung stattgefunden.) Weiter erklärte er, er sei bei dem Anblick der M. am 19. abends plötzlich stark erregt geworden und habe sofort geschossen. Während er früher, trotz der Überzeugung, daß die M. die Verleumdungen über ihn unterstützte, geglaubt habe, sie nicht aufgeben zu können und zur Erreichung dieses Ziels nur die eine Möglichkeit gesehen habe, sie zu erschießen, sei ihm zur Zeit der Tat dieser Gedanke nicht ins Bewußtsein gekommen; er wisse auch nicht, ob er gezielt und wohin er getroffen habe.

Bei ihrer Vernehmung am 2. VII. 1921 gab die M. an, seit ihrem 16. Lebensjahr etwa mit A. heimlich verlobt zu sein. Ihre Mutter habe verlangt, daß A. sich vor der Heirat eine Existenz gründe. Da er im Laufe der Jahre keine ernsteren Anstalten dazu gemacht habe, habe sie schließlich beschlossen, den Verkehr abzubrechen. Sie habe deshalb in den letzten 14 Tagen vor der Tat jedes Zusammentreffen mit ihm vermieden. Er habe sie mit dem ersten Schuß durch beide Hände geschossen; sie sei umgefallen und, während sie am Boden lag, von einem zweiten Schuß getroffen worden, der unter dem linken Ohrläppchen in den Kopf eingedrungen und aus der Stirn herausgekommen sei; sie habe dann noch einen Schuß fallen hören. Durch den zweiten Schuß habe sie die Sehkraft auf dem linken Auge verloren. A. habe ihr schon früher einmal gesagt, er werde sie und sich töten, wenn er sie nicht bekomme; sie habe aber diese Äußerungen nicht ernst genommen. — Bei ihrer nächsten Vernehmung 4 Tage später (6. VII. 1921) erklärte die M., A. habe mit ihr verkehrt, als sie noch im 15. Lebensjahr gestanden habe. 1919 hätten sie sich heimlich verlobt. Ihre Mutter habe von dem Verhältnis durch einen zufällig gefundenen Brief Kenntnis erhalten. Sie

habe sich darauf gegen die Verbindung geäußert, später einmal ihre Einwilligung geben wollen, dann aber wieder den A. abgelehnt. M. gab zu, dem A. versichert zu haben, daß ihre Mutter ihre Einwilligung geben wolle, wenn er sich eine Existenz geschaffen habe. Auf die Erklärung, den Russen lieber als ihn zu nehmen, wollte sie sich nicht besinnen können, doch gab sie zu, daß ihr A. später etwas dergleichen vorgehalten habe. Sie gab ferner zu, im Januar 1921 mit A. von ihrer Fahrt nach Königsberg gesprochen und geäußert zu haben, sie hätte Angst, allein zu fahren; sie sei, als er sich zur Begleitung erbot, damit einverstanden gewesen. Sie habe ihrer Mutter nichts davon gesagt, ihr aber, nachdem sie es erfahren hätte und ihr Vorwürfe machte, aus Angst geschrieben, daß es gegen ihren Willen geschehen sei. Am 2. Osterfeiertage habe A. zu ihr geäußert: „Mein gnädiges Fräulein, ich wollte Ihnen nur sagen, heute und morgen können Sie sich noch amüsieren und dann ist Schluß“. Am nächsten Tage habe sie ein Bekannter aufgefordert, sie solle nur machen, daß sie nach Hause komme; A. hantiere mit einem Revolver herum. Von verschiedenen Seiten habe sie von Drohungen A.s, sie zu erschießen, gehört. Am 2. Pfingstfeiertag habe sie, als sie mit einem anderen Herrn tanzte, gesehen, daß A. einen Revolver in seiner Hand hatte. Nach Pfingsten habe sie A. zu einer Unterredung in den Garten bestellt, weil sie gehört, daß er sie verleumdet habe; sie hätten sich gezankt, beim Abschied zwar die Hand gegeben, seien aber nicht recht versöhnt geschieden.

Eine Zeugin bestätigt, daß sich die Leute vielfach über A. lustig gemacht haben. Frau M. habe einmal geäußert, sie wolle ihre Tochter lieber unter der Erde wissen, als sie dem A. geben. Auch sei erzählt worden, daß Frau M. den A. herausgeworfen habe. A. habe geäußert, wenn die M. nicht die Wahrheit über die Fahrt nach Königsberg sage, dann passiere etwas.

Am 27. VII. 1921 wurde Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens gegen A. gestellt. Er wurde beschuldigt (Verbrechen nach §§ 211, 43, 40 Str.-G.-B.), den Entschluß, die M. zu töten, durch vorsätzliche und mit Überlegung ausgeführte Handlungen betätigt zu haben, welche einen Anfang der Ausführung dieses beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gekommenen Verbrechens des Mordes enthalten. Es wird in diesem Antrag vor allem betont, daß A. wiederholt der M. mit Erschießen gedroht und auch anderen gegenüber, sowie in den Briefen an die M. und zu ihrer Mutter davon gesprochen habe. Da sein Revolver ihm nicht sicher genug dazu erschien, habe er sich eine sogenannte Walther-Pistole am Tage vor Himmelfahrt gekauft. Er habe unmittelbar vor der Tat mit Bekannten auf der Dorfstraße über gleichgültige Sachen mit der größten Ruhe gesprochen, sich, als er die M. sah, von diesen Bekannten getrennt und sei, als sie verschiedene Versuche machte, ihm auszuweichen, ihr immer wieder nachgegangen.

Am 14. XI. 1921 wurde A. durch das Schwurgericht wegen versuchten Totschlags zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt. In der Verhandlung hatte A. noch angegeben, daß er sich um verschiedene Stellen beworben habe, daß M. aber mit denen, die er hätte bekommen können, nicht einverstanden gewesen sei. Sie habe durch Bitten immer wieder (etwa 10 mal) verstanden, das alte Verhältnis wiederherzustellen. Die Drohbriefe an die M. und ihre Mutter habe er im Einverständnis mit der M. geschrieben, um die Mutter zu bewegen, ihre Einwilligung zu der Verbindung zu geben. In Wahrheit habe er die M. nicht töten wollen. „Sonst hätte ich dies unter günstigeren Umständen ausführen können.“ Er sei sehr aufgebracht gewesen, daß sie ihn in der Öffentlichkeit schlecht gemacht habe; so oft er sie gesehen, sei er in Aufregung gewesen. Wie der Vorgang am 19. VI. sich abgespielt habe, könne er sich nicht erklären. Er sei sehr aufgeregt gewesen und habe sich bei dem Schießen selbst nichts gedacht. Seine Gesundheit sei infolge der Kriegsverletzungen sehr zerrüttet.

In dem Spruch der Geschworenen heißt es, daß tatsächlich festgestellt sei, daß A. den Entschluß, die M. zu töten, durch vorsätzliche, aber ohne Überlegung ausgeführte Handlung betätigt hat, welche den Anfang der Ausführung eines beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gekommenen Verbrechens — Totschlag — enthalte. Die Frage nach mildernden Umständen wurde von den Geschworenen verneint. Die Strafe erschien angemessen, zumal A. dadurch, daß er auf die bereits am Boden liegende M. nochmals schoß, einen besonders hartnäckigen verbrecherischen Willen gezeigt habe.

In der Folgezeit wurde A. Strafurlaub erteilt. Es war übrigens schon ärztlicherseits in der Hauptverhandlung als zweifelhaft bezeichnet worden, ob A. überhaupt noch haftfähig sei und nicht vielmehr infolge seiner Kopfverletzung in dauerndes Siechtum verfallen werde.

Am 29. XI. 1921 stellten die Rechtsanwälte des A. Antrag auf Erlassung oder wenigstens Umwandlung der Zuchthausstrafe in eine milde Gefängnisstrafe mit Bewährungsfrist, mit der Begründung, daß die Tat des A. nur aus großer seelischer Niedergedrücktheit und einer Art fixer Idee zu erklären sei, zumal die Unüberlegtheit aus dem schon für die Ausführung gewählten Ort hervorgehe. Sie reichten zugleich ein Gnadengesuch ein, das von allen 12 Geschworenen unterschrieben war, und wiesen darauf hin, daß die Geschworenen die mildernden Umstände nicht verneint hätten, wenn sie gewußt hätten, daß A. mit Zuchthaus bestraft werden müßte.

Der Vorsitzende des Schwurgerichts äußerte sich hierzu, daß es nicht folgerichtig sei, einem Angeklagten die mildernden Umstände zu versagen und hinterher die Begnadigung zu befürworten. „Entweder ist die Tat so schwer, daß keine mildernden Umstände vorhanden sind; dann ist auch keine Gnade am Platze. Oder sie ist nicht so schwer; dann bewilligt man eben mildernde Umstände.“ Gegen ein Gnadengesuch spreche auch die Tat, die „hart an Mordversuch streift (siehe den Schuß auf die bereits am Boden liegende M.). Auch glaube ich, daß ein solches nicht nötig sein wird, da der Angeklagte wohl kaum haftfähig werden wird.“ — Er bestätigte, daß sich A. gut geführt habe, fügte hinzu, daß an dem Zerwürfnisse mit der M. „M. ebensoviel Schuld wie letzterer habe“, erklärte aber alles in allem, daß er keinen Grund zu einer Begnadigung sehe.

Die Rechtsanwälte wiederholten am 13. XII. 1921 noch einmal ihr Gesuch, wiederum mit der Begründung, daß aus der Befürwortung der Begnadigung seitens sämtlicher Geschworenen doch wohl anzunehmen sei, daß sie die Zuchthausstrafe nach Lage des Falles für zu hart erachten. Der Oberstaatsanwalt befürwortete die Umwandlung der 3jährigen Zuchthaus- in eine 2jährige Gefängnisstrafe, bei welcher die erlittene Untersuchungshaft anzurechnen sei. Dieses Gnadengesuch, ebenso wie die folgenden, von denen eins mit einem auf Erfordern des Gnadenrichters von mir am 5. XI. 1923 erstatteten Gutachten begründet wurde, wurden abgelehnt.

Mir selbst ist A. seit dem 17. IV. 1922 bekannt; ich habe ihn wiederholt untersucht und auch kurze Zeit klinisch beobachtet. Nach Mitteilung seines Stiefvaters (der Vater A.s ist im 2. Lebensjahr des A. gestorben) hat der Großvater väterlicherseits an Geisteskrankheit gelitten. A. hat 8 Jahre die Schule besucht, gut gelernt, ist Kaufmann geworden und hat als solcher bis Kriegsausbruch 2 Stellungen innegehabt. Er war vom 3. VIII. 1914 bis zum Kriegsende Soldat, hat im Jahre 1915 durch Rohrkrepierer eine Kopfverletzung erlitten, deren Folgen Kopfschmerzen, Verlust der Sehkraft des rechten, Sehschwäche des linken Auges waren. Am 15. VII. 1918 ist er durch Steckschuß im linken Oberarm verwundet worden. Er raucht und trinkt nicht, ist nicht geschlechtskrank gewesen.

Über sein Verhältnis mit M. macht er im wesentlichen den Akten entsprechende Aussagen. Er sei mit M. gegen den Willen seiner Eltern und ihrer Mutter seit 1919 verlobt gewesen. Bis zum 19. VI. 1921 sei das Verlöbnis 6—10 mal eingegangen, wieder aufgelöst und von neuem geknüpft worden. Er habe von seiner Braut nicht lassen können, obwohl sie dem Verlöbnis nicht den nötigen Ernst entgegengebracht und es mit der Treue nicht genau genommen habe. Immer wieder sei nach einiger Zeit der Auflösung auf Bitten der M. eine Verständigung herbeigeführt worden. — Am 19. VI. 1921, dem Tage der Tat, sei die Mutter und der Bruder der M. verreist gewesen, so daß sie allein im Hause geblieben sei. Trotzdem habe sie gegen Abend den Besuch eines in sittlicher Beziehung verrufenen und skrupellosen Menschen empfangen, was ihn furchtbar aufgereggt habe, so sehr, daß er, als sie einige Zeit später mit diesem Manne an seiner Wohnung vorbeigekommen sei, auf sie zugegangen sei und 2 Schüsse auf sie abgegeben habe. Er habe wohl seine Braut mit dem jungen Menschen entgegenkommen sehen, entsinne sich aber der weiteren Vorgänge nicht mehr, wisse nur, daß er nach dieser Tat noch 2 Schüsse auf sich abgegeben habe, von denen der erste versagte, der zweite in die rechte Schläfe gegangen sei. A. klagte über eine Reihe von nervösen Beschwerden, darunter über Kopfschmerzen mit Temperaturerhöhung bis 40°. Körperlich fanden sich zahlreiche Entartungsscheinungen, sowie lebhafte allgemeine Reflexerregbarkeit. Nach augenärztlicher Untersuchung besteht Vertiefung der rechten vorderen Augenkammer, dichte grauweiße Trübung der etwas nach oben verlagerten Linse, die bei enger Pupille das Pupillargebiet verdeckt. Leichte temporale Linsentrübung links; infolgedessen hochgradige Herabsetzung des Sehvermögens und Einschränkung des Gesichtsfeldes rechts, beträchtliche Herabsetzung des Sehvermögens links. — Psychische Störungen größerer Art liegen nicht vor. A. zeigte dauernd eine gedrückte Stimmung, ein scheues zurückhaltendes Wesen und eine gewisse Schreckhaftigkeit. Dabei ist er in jeder Beziehung geordnet, ruhig und bescheiden, ist immer freundlich, etwas breit und umständlich, wohl auch schwerfällig. Er hat niemals geäußert, daß ihm Unrecht geschehen sei, erklärt nur immer wieder, daß er die Tat nicht mit Vorsatz ausgeführt habe, eine — wie auch das Assoziationsexperiment ergab — in ihm festwurzelnde Überzeugung. Er erklärt vielmehr immer seine Tat als verbrecherisch, meint, daß seine Eltern deshalb „berechtigte“ Abneigung gegen ihn haben, daß alle Vorwürfe, die man ihm mache, zu Recht bestehen. Er ist dankbar, wenn man ihn anhört. Temperaturmessungen ergaben, daß er in der Tat an zuweilen auftretenden, nicht unerheblichen Temperatursteigerungen leidet. Die Röntgenaufnahme zeigte, daß ein Revolver-Stahlmantelgeschoß in der linken Gehirnhälfte in der Nähe der Basis der mittleren Schädelgrube sitzt.

Ich habe die Vorgeschiede des A. und meine Beobachtungen so ausführlich geschildert, um ein objektives Bild von ihm zu ermöglichen. Denn er ist meines Erachtens zu Unrecht so schwer bestraft worden. Es hätten ihm mildernde Umstände zugebilligt, die Frage nach dem Vorsatz verneint werden müssen. Nur bei oberflächlicher Betrachtung, die sich mit laienhafter Motivierung begnügt, konnte die Tat als vorätzliche Handlung aufgefaßt werden, in Wirklichkeit stellt sie, wie ich nunmehr zeigen möchte, ein Affektverbrechen dar und hätte als solches auch bezüglich der Frage der Verantwortlichkeit gewertet werden müssen.

A. ist ein erblich belasteter und von Haus aus in gewissem Sinne nervös minderwertiger Mensch. Für diese letzte Annahme sprechen

auf körperlichem Gebiet die bei ihm vorliegenden Entartungserscheinungen und Asymmetrien, sowie die lebhafte Reflexerregbarkeit; auf psychischem Gebiet sein gedrücktes, scheu zurückhaltendes und schreckhaftes Wesen, desgleichen sein eigenümliches Verhalten der M. gegenüber, seine Bestimmbarkeit durch sie, die fast an Unterwürfigkeit grenzt. Nur eine solche Minderwertigkeit macht es erklärlich, daß er die schlechte Behandlung seitens der Mutter der M. und der M. selbst geduldet hat, daß er anscheinend ruhig, teilnahmlos es über sich ergehen ließ, daß sich das ganze Dorf über ihn lustig machte. Wohl versuchte er gelegentlich, Verleumdungen richtig zu stellen, aber er begnügte sich dabei mit oberflächlichen Ansätzen. Wenn er auch zuweilen die Empfindung hatte, daß er allgemein und auch von der M., wie sie es bei einer Vernehmung sogar ausgesprochen hat, nicht ernst genommen wurde, so nahm er doch alles Unangenehme, was ihm von der M. kam, die ganz offenkundig mit ihm spielte, ohne mannhafte Reaktion hin, vergaß es anscheinend gern und vollständig, so oft sie ihm wieder die Hand zur Versöhnung bot. Ja, es zeigt dies nicht nur eine nervöse, sondern geradezu eine geistige Minderwertigkeit, Stumpfheit und Beschränktheit, mit der im Einklang steht, daß A. im allgemeinen keine besondere gemütliche Erregbarkeit bot, daß er breit, umständlich und weitschweifig, dazu vor allem schwerfällig ist. Zweifellos entsprangen auch dieser geistigen Minderwertigkeit (welche späterhin noch dadurch erwiesen wurde, daß A. in törichter Weise Strafanzeigen gegen Zeugen erstattete und ein beleidigendes Inserat gegen die M. in die Zeitung setzte) die wiederholten Drohungen, die M. und sich zu erschießen, zumal er solche selbst Dritten gegenüber äußerte. Und daß dies auch allgemein so aufgefaßt, A. nicht ernst genommen wurde, geht daraus hervor, daß es niemandem eingefallen ist, jemals gegen ihn einzuschreiten.

Es unterliegt für mich keinem Zweifel, daß diese Drohungen nicht einem festen Vorsatz entsprangen, sondern von A. geäußert wurden, um seine Liebe zur M. zu bekräftigen, um sie so zu gewinnen, vielleicht auch, um sie, und sei es auch nur durch Einschüchterungen, sich zu erhalten. Hier haben meines Erachtens die Geschworenen zum ersten Male versagt, indem sie sich mit der naheliegenden äußeren Motivierung begnügten, statt tiefer zu gehen und die Persönlichkeit zu analysieren. A. ist nicht ein Mann konsequenter Handelns und überlegten Denkens, er ist passiv und bestimmbar.

Dagegen spricht auch nicht, was gleichfalls als Motivierung für den Vorsatz angeführt worden ist, daß er sich einen Revolver gekauft, Schießübungen damit abgehalten hat. — Wir sehen ähnliches gar nicht selten bei psychopathischen Menschen, die mit sich und dem Leben nicht recht fertig werden und demzufolge auch oft äußern, daß ihnen nichts übrigbleibe, als sich das Leben zu nehmen, Äußerungen, die mit Recht

gewöhnlich nicht ernst genommen zu werden brauchen, weil sie nicht einer tiefen Verstimmung entspringen, sondern weit eher darauf hinzielen, die Angehörigen zu erschrecken und zu quälen, sie gegen sich milder zu stimmen und gefügig zu machen, Mitleid zu erwecken und ähnliches. Auch solche zweifelhaften „Selbstmordkandidaten“ verschaffen sich Mittel, die zum Selbstmord dienen können (Gifte, Revolver, Strick, Rasiermesser), täuschen aber damit in gewissem Sinne nur sich selbst, da im allgemeinen sich nicht das Leben nimmt, wer viel davon spricht. Und doch kommt es bisweilen auch bei ihnen zum Selbstmord; aber selbst dann, wenn der Selbstmord geglückt ist, scheint es mir keineswegs immer berechtigt, von einem ernsten Vorsatz zu sprechen; bei genauer Untersuchung stellt sich fast immer heraus, daß irgendwelche äußeren Momente, Zufälligkeiten die Tat ausgelöst haben, daß diese also doch nicht vorsätzlich, sondern mehr zufällig zur Ausführung gelangt ist, gewissermaßen einen Unglücksfall darstellt. Als Beweis dafür glaube ich anführen zu können, daß, wenn ein Selbstmordversuch nicht zum Tode geführt hat, ein zweiter Selbstmordversuch in der Regel nicht ausgeführt wird, selbst nicht, wenn der Täter sich schwer beschädigt hat, also einen Grund mehr zum Selbstmord hätte, z. B. wenn er durch eine Schußverletzung in die Schläfe sich des Sehvermögens beraubt hat, aber weiter lebt. Es ist eben gefährlich, mit dem Feuer zu spielen. Wenn jemand viel von Selbstmord spricht, kann er wohl leichter durch äußere Momente, Zufälligkeiten doch einmal zu dem gebracht werden, was eigentlich nicht zu erwarten war. — So ist auch meines Erachtens der Mord- und Selbstmordversuch A.s zu beurteilen. Er hat oft und immer wieder mit dem Gedanken gespielt, aber dieser tauchte doch immer nur episodisch bei ihm auf, wenn er von der M. abgewiesen oder schlecht behandelt wurde. Wenn er die M. längere Zeit nicht gesehen, waren alle Gedanken an sie, alle Erregungen, in die er bei ihrem Anblick immer wieder kam, abgeklungen. Er war eben durch die ganzen Vorgänge, die sich über Jahre hinzogen, in eine dauernde, man kann wohl noch nicht sagen Erregung, aber wohl in eine Erregungsbereitschaft gekommen, in die freilich ein Funken jederzeit einschlagen und so eine Affektentladung bewirken konnte. Daß A. bei seiner ersten Vernehmung selbst von einem festen Vorsatz sprach, beweist nichts gegen meine Auffassung; das kann dem Drange entsprungen sein, die Tat besonders zu unterstreichen, zumal er damals noch unter ihrem unmittelbaren Eindruck stand; viel charakteristischer für seine Persönlichkeit und daher glaubhafter sind seine späteren Angaben, besonders die, daß er sich beruhigt hätte, wenn er die M. an dem Tage der Tat nicht mehr gesehen hätte. Daß sie in Begleitung eines Herrn (darüber fehlen übrigens nähere Angaben in den Akten, wie auch sonst manches nicht nachgeprüft zu sein scheint, was zur Klärung, insbesondere über die

Frage des Affektes notwendig gewesen wäre, z. B. die verschiedenen Angaben über den Versager — dritter oder vierter Schuß? —) von Hause kam, mag vielleicht der letzte äußere Anlaß gewesen sein, der ihn zur Waffe hat greifen lassen, zu einer Tat, die — das verdient besondere Hervorhebung — seiner ganzen Persönlichkeit keineswegs entspricht.

Daß die Tat eine ausgesprochene Affekthandlung darstellt, scheint mir auch daraus hervorzugehen, daß A. unmittelbar vor der Tat mit größter Ruhe über gleichgültige Dinge gesprochen hat. Einer solchen Verstellung, wie sie angenommen werden müßte, wenn man an Vorsatz glaubt, ist A. nach seiner ganzen Natur gar nicht fähig. In solcher Schlußfolgerung sehe ich vielmehr wiederum einen Motivierungsfehler. Gerade das Gegensätzliche seines Verhaltens, das Abrupte, kennzeichnet die Tat als impulsiv, als plötzliche Affektentladung oder Affektentgleisung.

Auch ist es falsch und zum mindestens wieder eine ganz oberflächliche Folgerung, daraus, daß er der ausweichenden M. immer wieder nachging, zu schließen, er habe in Ruhe gehandelt; weit mehr berechtigt scheint mir der Schluß, daß er hier geradezu wie unter einem Zwang, wie automatisch, gehandelt hat, ohne Rücksicht auf die Umgebung, denn daß A. die Situation schlecht gewählt, liegt doch auf der Hand. Bei wirklichem Vorsatz hätte er zu anderen Zeiten weit günstigere Gelegenheit zur Ausführung der Tat gehabt und finden können. Die Frage, warum A. gerade an diesem Tage und nicht früher (oder später) die Tat ausgeführt hat, ist von keiner Seite gestellt worden; sie hätte zur Motivierung unbedingt erörtert werden müssen.

Weiter spricht für das Vorliegen einer Affekthandlung die Tatsache, daß A., während er sonst sich kaum in Widersprüche verwickelt, gerade über den Verlauf der Tat immer wieder andere Angaben macht, wie er auch selbst wiederholt glaubhaft angibt, sich an Einzelheiten der Tat nicht erinnern zu können. Ich halte es für möglich — und hierin könnte alsdann ein weiterer Grund zur Annahme der Affekthandlung gesehen werden —, daß dem A. die Erinnerung für die einzelnen Phasen der Tat entchwunden ist, zumal mir die Annahme, daß es sich um retrograde amnestische Erscheinungen infolge der selbst beigebrachten Schädelverletzung handelt, weniger begründet erscheint.

Schließlich möchte ich noch auf die von keiner Seite gewürdigte Schnelligkeit hinweisen, mit der die Tat ausgeführt wurde und die gleichfalls den Rückschuß auf Affekthandlung gestattet. A. hat vier Schüsse in unmittelbarer Folge hintereinander abgegeben. Während des Schießens hat die M. versucht, auszuweichen, ist A. ihr immer wieder nachgegangen, ist die M. hingestürzt, so daß der zweite Schuß die auf dem Boden Liegende traf, stürzte A. schließlich selbst hin, stand auf

und verschwand im Wohnhaus des Vaters. Und niemand von den relativ zahlreichen, in nächster Nähe befindlichen Augenzeugen der Tat hat nur den Versuch gemacht, A. zurückzuhalten. Das deutet doch auf eine ungeheure Schnelligkeit, auf eine geradezu explosive Entladung hin. Auch ist es nicht berechtigt, daraus, daß A. auf die am Boden liegende M. einen zweiten Schuß abgegeben hat, auf seinen besonders hartnäckigen verbrecherischen Willen zu schließen.

Die dauernden Reizungen und Enttäuschungen, welche dem A. aus seinem Verhältnis zur M. und durch diese selbst erwachsen sind, haben ihn allmählich umgestimmt und die Grundlage zu der Tat, nämlich eine Affektbereitschaft, geschaffen und so schließlich zu einer ausgesprochenen Affekthandlung geführt, die in ihrem Auftreten, im Verlauf und im Verhalten des Täters nach der Tat alle Zeichen einer Affekthandlung bietet.

Eigenartig mag es berühren, daß der Gedanke einer Affekthandlung während des Strafverfahrens von keiner Seite, auch nicht von dem zum Haupttermin herangezogenen ärztlichen (nicht psychiatrischen!) Sachverständigen erwogen wurde. Es liegt dies wohl daran, daß im allgemeinen mit Affektspannung wenig oder überhaupt nicht gerechnet wird. Gerade weil es sich um chronische, von langer Hand sich vorbereitende Zustände handelt, werden sie nur allzu leicht übergangen, ihre krankhafte Natur viel zu wenig berücksichtigt. Es genügt aber nicht, nur den Endaffekt zu betrachten. Das affektive Vorleben muß gewürdigt werden. Wir stehen ja alle dauernd unter Affekten, die wir durch Rede und Widerrede, im Verkehr mit unseren Mitmenschen, in unserer beruflichen Tätigkeit, durch Wandern und alle Bewegung, die wir uns machen, durch unser ganzes Tun und Treiben im Leben auf mannigfaltige Weise abreagieren. Wenn diese dauernden, uns unbewußten Affektentladungen unmöglich sind, in der Gefangenschaft zum Beispiel, kommt es zu einer Affektspannung, die sich oft genug auch äußerlich in einer reizbaren Verstimmung, in nörgelnder Unzufriedenheit, in pedantischem Starrsinn geltend macht, die allmählich zu einer Überspannung und folgegemäß zur Entladung führt, die sich aber auch in körperliche nervöse Störungen mannigfältigster Art umsetzen kann, wie wir das gerade heute, bei unter Wohnungsnot Leidenden z. B., vielfach sehen. Man kann wohl vieles mit Geduld tragen, aber wird die Last zu groß, reißt die Geduld (Entladung); oder man bricht gesundheitlich zusammen, wenn man sich weder über die Dinge stellen, noch dem Affekt ein Ventil öffnen kann. Auch A. hat nach einem solchen „Ventil“ gesucht, versucht, sich in Drohungen, wie man sinngemäß sagen kann, Luft zu machen. Auf solche Weise und auf Grund seiner fräativen Stumpfheit und Bestimmbarkeit kam es bei ihm nur zu einer Affektspannung in Art einer dauernd ausbruchsbereiten Affekterregbarkeit, einer erhöhten Affektbereitschaft, nicht zu einer dauernd anwach-

senden Affektspannung, die naturgemäß schließlich von innen heraus zu einer Affektüberspannung hätte führen müssen, welche im allgemeinen weit eher als krankhaft imponiert, wenngleich auch sie eine Krankheit sui generis natürlich nicht darstellt.

Ich wende mich nunmehr dem Falle B. zu, der ein Beispiel für eine allmählich bis zur Überspannung zunehmende Affektspannung bringt. Da auch dieser Fall, wie der A.s, einen Typus darstellt und psychologisch bzw. psychiatrisch bemerkenswert ist, halte ich seine ausführliche Mitteilung gleichfalls für berechtigt.

Die damals 37jährige Rottenführersfrau B. hat nach polizeilicher Meldung am 12. VII. 1923, nachmittags zwischen  $1\frac{1}{2}$  und  $4\frac{1}{2}$  Uhr ihre 3 Kinder abgeschlachtet und sich selbst die Krampfadern an den Beinen durchgeschnitten. Der telefonisch hinzugerufene Kreisarzt stellte fest, daß die Verletzungen der Kinder „bei ihrer riesigen Ausdehnung“ den Tod fast unmittelbar zur Folge gehabt haben müssen. Die Frau selbst fand er „im Zustand eines schweren nervösen Starrkrampfes und in Bewußtlosigkeit vor“. Er nahm an, daß Frau B. die Pulsadern mit ihren dicken Krampfadern an den Beinen verwechselt habe und daß ihre Verletzungen voraussichtlich nicht tödlich seien. Er veranlaßte ihre Überführung ins Kreiskrankenhaus. Als Motiv der Tat bezeichnete er „zärtlichste Liebe“ zu ihrem 6 Monate alten schwerkranken Sohn, der mit einer bösartigen Kopfgeschwulst geboren und welchem demzufolge kein langes Leben beschieden war. Frau B. war ihm als eine „schwer hysterische Frau“ bekannt, deren ganzes Nervensystem in durchaus regelwidriger Weise arbeitete. Er nahm an, daß sie das Kind durch den Tod vor Qualen bewahren und sich selbst töten wollte, um mit „ihrem Liebling“ zusammen zu bleiben. Um mit allen vereint zu bleiben, habe sie wohl auch die übrigen Kinder getötet. Auf Grund des Befundes und seiner Kenntnisse der ganzen Familienverhältnisse billigte er Frau B. den Schutz des § 51 R.-St.-G.-B. in vollem Umfange zu. Bei einer nochmaligen gerichtlichen Vernehmung hielt er seine früheren Angaben aufrecht, nur fügte er hinzu, ihm sei später zu Ohren gekommen, Frau B. habe geäußert, daß sie die Verletzungen ihren Kindern mittels eines Rasiermessers beigebracht hätte; sein Befund habe allerdings dagegen gesprochen, weil die Wundränder nicht scharf genug ausgesehen hätten. Der Ehemann B. habe später erzählt, daß er ein mit Blut beflecktes Brot- oder Schlachtmesser gefunden hätte. Die Staatsanwaltschaft stellte demgemäß das Verfahren gegen Frau B. ein.

Frau B. wurde vom 14. VII. 1923 bis 9. IV. 1924 in der hiesigen Klinik beobachtet und behandelt. Nach Angabe einer sie in die Klinik begleitenden Krankenschwester hat sie vor etwa 16 Jahren geheiratet, in der Ehe 6 Kinder gehabt, von denen 3 gestorben sind, das letzte Kind krank gewesen ist. Sie soll seit 12 Jahren erregt sein, seit etwa 3 Wochen aus Gram über ihr krankes Kind nicht geschlafen haben. Nach einem Bericht des leitenden Arztes des Kreiskrankenhauses, in welches Frau B. unmittelbar nach der Tat übergeführt und aus dem sie uns durch die eben genannte Krankenschwester zugeführt wurde, hat Frau B. dortselbst dauernd von Selbstmord gesprochen und gesagt, daß auch ihr Ehemann sterben müsse; sie habe im Jahre 1909 im Anschluß an eine Geburt eine 6wöchige Psychose durchgemacht.

Der Ehemann gab an, daß ihr erstes Kind 2jährig an Krämpfen, ein Kind im Kriege an Kopfgeschwüren gestorben sei. Sie sei im übrigen bis zur Tat nicht auffällig gewesen, nur in der der Tat vorhergehenden Nacht habe sie ihn um 2 Uhr geweckt und gesagt, ihr sei so unruhig zumute. Am Tage der Tat habe sie noch

um 10 Uhr vormittags mit einem Nachbar gesprochen, dem auch nichts aufgefallen sei. Um 12 Uhr habe sie der Ziege zu trinken gegeben, was sie sonst erst nach 2 Uhr getan habe. Die Ehe sei gut gewesen, außer Kleinigkeiten habe er nie mit der Frau Differenzen gehabt, auch mit den Nachbarsleuten habe sie gut gestanden. Sie sei zu den Kindern gewesen, wie eine Mutter sein soll. Sie sei nicht besonders fromm gewesen, habe abends mit ihm zusammen gebetet, sei aber auch oft, wenn er gebetet habe, dabei im Zimmer herumgegangen. Er sei als erster nach der Tat ins Haus gekommen. Das große Kind habe er auf der Erde liegend, die anderen gleichfalls auf der Erde liegend in der anderen Stube gefunden. Jedem habe sie ein Gesang- oder Lesebuch unter das Kinn gelegt; die Kinder seien, bis auf das große, alle sauber abgewaschen, die Betten abgezogen und auseinandergelegt gewesen.

Auf nochmalige Anfrage unsererseits teilte der Kreisarzt mit, daß er Frau B. seit etwa 10 Jahren kenne. Sie sei immer eine stille, in sich gekehrte Frau gewesen, die wenig mit anderen verkehrte, wenig Interesse für ihre Umwelt hatte, still für sich und ihre Familie lebte; sie habe ihn wegen der geringsten Kleinigkeiten sehr häufig aufgesucht, sei wegen ihrer Kinder immer sehr ängstlich gewesen und habe, selbst, wenn es sich um ein Nichts handelte, hundertmal gefragt. 2 Kinder, und zwar immer die Jungens, seien gestorben, nun habe sie wieder einen Jungen gehabt, der aber nicht gedeihen wollte, ein Knochensarkom hinter dem rechten Ohr auf die Welt mitgebracht hatte, das wuchs und ihm anscheinend sehr zusetzte. Der Ehemann habe sich wohl in die Erziehung gemischt, behauptet, daß sie es nicht richtig mache, ihr oft auch Vorwürfe gemacht; das alles habe sie sich so zu Herzen genommen, daß der Entschluß, aus dem Leben zu gehen, bei ihrer hysterischen Veranlagung nur zu leicht erklärliech sei, zumal ihr im Krankenhaus, in welchem ihr Kind mit Röntgenstrahlen behandelt wurde, gesagt worden sei, daß keine Aussicht auf Genesung bestehe. Dafür, daß sie die Tat in einem Zustand von Unzurechnungsfähigkeit begangen habe, spreche der schwere Nervenschock, in dem sie nachher lange Zeit gelegen habe; denn um eine Ohnmacht nach Blutverlust habe es sich bei ihr nicht gehandelt, dazu habe sie selbst zu wenig Blut verloren; es sprächen dafür auch die riesigen Schnitte, die sie den Kindern beigebracht (bei der ältesten Tochter war das Knochenwirbelgelenk fast durchschnitten).

Frau B. war bei der Aufnahme in die Klinik ausgesprochen traurig verstimmt, klagte, sie sei krank, habe keinen Stuhlgang gehabt, wolle nach Hause, weil der Mann nur sein Monatsgehalt habe, nicht lebenslang für sie bezahlen könne, wolle arbeiten gehen, die aller-allerniedrigste Arbeit machen. Sie erklärte, ihre Kinder bei vollem Verstand mit dem Brotmesser umgebracht zu haben. „Sie sollten sich nicht so quälen und so schmutzig herumlaufen.“ Vorher habe sie den lieben Gott gebeten, daß er sie von dieser Welt nehme, sie hier nicht verkommen lasse, wo doch zu Hause schon alles verkommen gewesen sei. Es sei das beste, wenn sie die wohlverdiente Strafe bekomme, wenn sie jetzt auch sterben müsse. Sie betrachte es als einzige Sühne, wenn sie hingerichtet würde. Sie habe zuerst allein sterben wollen, dann an die Kinder gedacht, was die auf der Erde tun würden, und sich entschlossen, zuerst die Kinder, dann sich selbst umzubringen. Die Kinder, 2 Mädchen, 10- und 3jährig, und ein Junge, halbjährig, seien gar nicht zum Schreien gekommen; wie sie schliefen, habe sie ihnen den Hals abgeschnitten; sie habe nichts Böses tun wollen, sei ganz verrückt gewesen. Sie habe nie vorher etwas Schlechtes getan. Überall an den Füßen habe sie sich geschnitten, das Blut sei geflossen, nun habe sie kein Blut mehr; der Stuhlgang sei sicher an allem schuld, es müsse schon ziemlich lange her sein, daß sie nichts gemacht habe. Schon vorher seien ihr die Ohren wie zugewesen. In den Träumen sei ihr alles Mögliche

gekommen. Sie habe schon kaum mehr was tun können, alles sei ihr wie weggefallen. Immer wieder erklärte sie, das allerbeste sei, wenn sie gleich hingerichtet würde; es sei jetzt alles zu teuer, als daß ein unnützer Mensch gefüttert werde auf der Welt. Sie sprach mit leiser monotoner Stimme, jammerte, mit den Augen unruhig hin- und hersehend, war im übrigen zeitlich, örtlich und persönlich orientiert, zeigte sich auch in der Folgezeit gedrückter Stimmung, erklärte, den Mann habe sie nie umbringen wollen, auch die Kinder niemals; nicht im Entferitesten habe sie daran gedacht, die Kinder seien doch ihr Liebstes auf der Welt gewesen. Sie war freundlich, unterwürfig, bat um Arbeit, es gehe ihr sehr gut, viel zu gut hier, fühle sich wie im Himmel. War weiterhin willig und anstellig, arbeitete sehr eifrig, verkehrte nicht mit den anderen Kranken, kam sofort ins Weinen, sobald von ihrem Manne, von ihren Kindern gesprochen wurde, war bei einem Besuch ihres Mannes fassungslos, bat um ein Gebetbuch und Erlaubnis zur Teilnahme am Gottesdienst, war immer hilfsbereit und suchte sich dauernd zu beschäftigen; sie müsse sehen, ihre große Schuld gut zu machen. Vorübergehend tauchte der Verdacht, daß sie gravide sei, auf, weil die Menstruation ausblieb. In dieser Zeit war sie wieder verstimmter, weinte ständig, erklärte, sie sei eine Mörderin, das Kind werde auch eine Mörderin werden. Bei einer späteren Aussprache über ihre Tat gab Frau B. an, in der Nacht zuvor zu ihrem Manne davon gesprochen zu haben, daß sie sich das Leben nehmen wolle, weil sie so traurig sei und gar nicht schlafen könne; sie habe aber am nächsten Tage nicht daran gedacht, habe mit ihren Kindern, wie gewöhnlich aufs Feld zum Grashacken gehen wollen, habe ein Huhn geschlachtet und den Kindern zum Essen zubereitet, dann die Kinder nach dem Essen wie gewöhnlich, schlafengelegt, habe dann Brot zum Mitnehmen aufs Feld zurecht machen wollen, die Schublade aufgezogen, in welcher das Brotmesser lag. Diesen Augenblick sei ihr der Gedanke gekommen, damit könne sie allem Elend ein Ende machen, dann habe sie den Gedanken ohne weiteres in die Tat umgesetzt. Zuerst habe sie das Kind von 3 Jahren getötet, dann das älteste, „ihr liebstes Kind“, dann das jüngste. Sie habe dann die Kinder abgewaschen und dann auf die Erde gelegt, damit sie besser ruhen. Dann habe sie den Kindern, einem die Bibel, dem zweiten das Gesangbuch und dem dritten das Lesebuch unter das Kinn gelegt; ob sie die Betten abgezogen und auseinandergelegt habe, wisse sie nicht mehr. Zwischendurch behauptete sie einmal, sich an nichts mehr erinnern zu können. Während der recht langen Beobachtung bot Frau B. stets das gleiche monotone Bild und machte zuweilen auch ihrer Tat gegenüber einen stumpfen Eindruck. Sinnestäuschungen waren nicht nachweisbar, die Kenntnisse eher etwas gering, die Schrift kindlich, die Ausdrucksweise umständlich, schwerfällig, gleichfalls kindlich. Briefe an ihren Mann sind überschwenglich und mit zahlreichen religiösen Redewendungen durchsetzt.

Auf körperlichem Gebiet fand sich bei der Aufnahme eine erhebliche Verminderung des Blutfarbstoffes infolge des Blutverlustes bei dem Selbstmordversuch; während der Beobachtung bzw. Behandlung trat eine weitgehende Besserung ein. Veränderungen der inneren Organe oder des zentralen und peripheren Nervensystems waren nicht vorhanden.

Fassen wir zusammen, was sich aus den anamnestischen Feststellungen und der Beobachtung der Frau B. ergibt, so sehen wir sie als eine von Hause aus stille, ruhige, in sich gekehrte Persönlichkeit, die von jeher alles ernst und schwer nimmt und zu depressiven Verstimmungen neigt. Sie hat im Anschluß an ihr erstes Wochenbett 1909 eine sechswöchige Psychose durchgemacht, von der sie anscheinend vollkommen genesen ist. Ob es sich damals um eine schwerere depressive

oder um eine andere geistige Erkrankung gehandelt hat, konnte nicht mehr festgestellt werden. Sie hat weiterhin viel Schweres in ihrem Leben durchgemacht, mehrere Kinder klein verloren, darunter die beiden einzigen Jungen, und schließlich Anfang 1923 wiederum einem männlichen Kinde das Leben geschenkt, welches aber mit einer unheilbaren bösartigen Kopfgeschwulst behaftet war. Frau B. sah dieses Kind immer weiter dahinsiechen, und es ist leicht möglich, daß sie bei ihrer krankhaften Artung, wie der Kreisarzt bekundet hat, auch dadurch und eventl. noch durch andere äußere Umstände (Not der Zeit) immer tiefer in die Depression geraten ist, so daß sie schließlich an allem verzagte und zu dem dreifachen Morde und Selbstmordversuch geführt wurde. Daß die zunehmende depressive Verstimmung nach außen hin, auch dem Manne, nicht aufgefallen ist, würde sich unschwer aus der ganzen Veranlagung der Frau B. erklären lassen. Als sie in die Klinik aufgenommen wurde, befand sie sich jedenfalls in einem ausgesprochen depressiven (melancholischen) Zustand mit depressiven Wahnsideen von hypochondrischem Inhalt, Verarmungs- und Versündigungsideen, mit depressiver Verstimmung und psychomotorischer Hemmung. Trotzdem scheint mir die Tat nicht allein Ausdruck einer depressiven Verstimmung zu sein. Sie imponiert ohne weiteres, wie dies der Kreisarzt betont hat, schon durch ihre Wucht als Handlung einer Geisteskranken. Diese Wucht steht im Gegensatz zu der psychomotorischen Hemmung, in welcher Frau B. in die Klinik kam und die sie während ihrer ganzen Beobachtung zeigte, steht auch im Gegensatz zu ihrem ganzen früheren, vor allem auch zu ihrem religiösen Wesen. Sie hebt sich durch dies alles aus dem Rahmen dessen heraus, was sonst bei krankhaften Depressionen vorzukommen pflegt, und gewinnt dadurch noch einen stärkeren pathologischen Einschlag. Es kommt noch ein weiteres Moment hinzu. Frau B. hat zweifellos nicht irgendwie überlegt gehandelt, ist auch nicht im geringsten vorbedacht gewesen. Ihre eigenen Worte scheinen mir die Aufklärung über ihre Tat zu geben. In ihrer Depression, in die sie immer tiefer hineinglitt, hat sie den Tod oft als Erlösung gewünscht, auch gelegentlich, wie das von ihr angegeben wurde, davon gesprochen, ein Ende machen zu wollen. Der Gedanke, mit den Kindern aus dem Leben zu gehen, den sie vielleicht auch schon gelegentlich gehabt haben mag, ist ihr offenbar bei dem Anblick des Brotmessers erneut und mit einer urplötzlichen, unmittelbar zur Tat fortreibenden Wucht gekommen. Es handelt sich somit nicht allein um den Ausdruck einer depressiven Verstimmung, zu der sie schon immer neigte und die vielleicht auch infolge der äußeren Verhältnisse sich immer mehr verstärkte, sondern dazu um eine immer größere Affektspannung, die schließlich zu einer Affektüberspannung führte, der unmittelbar durch Kurzschluß die Entladung folgte, indem sich der

Gedanke des Mordes und Selbstmordes, wie bereits oben erwähnt, sofort in die Tat umsetzte. Diese krankhafte Affektentladung zeigt sich sehr deutlich darin, daß die Verletzungen der Kinder mit ungeheurer Wucht ausgeführt waren, des weiteren dadurch, daß Frau B. nach der Tat in einem Zustand von schwerer Bewußtseinsstörung gefunden wurde, der nicht durch ihren eigenen Blutverlust zu erklären war, endlich darin, daß Frau B. über die Tat nur wenige Einzelheiten angeben, den Verlauf nicht schildern kann, daß sie wiederholt widersprechende Angaben machte. (Bei ruhiger Überlegung hätte Frau B. das älteste Kind übrigens zuerst töten müssen, da nur von diesem Gegenwehr zu erwarten war und die Möglichkeit bestand, daß es durch das Schreien der Kinder oder anderen Lärm oder von selbst noch rechtzeitig hätte aufwachen können.)

Somit stellt die Tat selbst eine krankhafte Affekthandlung einer depressiven Persönlichkeit dar, die, ohne daß der depressive Affekt deutlich nach außen in die Erscheinung trat, in eine allmählich immer stärker werdende Affektspannung hineinglitt, die schließlich so anwuchs, daß die innere Überspannung zur Entladung führte.

Während bei Frau B., wie man heute rückschauend sagen kann, diese Affektentladung von innen heraus zu erwarten war, da sich mit geradezu unerbittlicher Konsequenz, fast schicksalsdramatisch alles in ihr zu dieser tragischen Höhe aufwuchs, sehen wir bei A. nur ein mehr episodisches Affektaufflackern, eine mehr zufällige Affektentgleisung, die ebensogut früher oder später hätte auftreten oder überhaupt ausbleiben können. Bei A. war eben nur der Boden geebnet, indem er in den Spannungszustand einer dauernden, nicht ohne weiteres zur Entladung drängenden Affektbereitschaft gebracht war.

Das ist wichtig für die Frage der Verantwortlichkeit. Bei Frau B. hat weder der Arzt noch der Richter jemals gezweifelt, daß eine geistige Störung im Sinne des § 51 St.G.B. vorliegt; von vornherein wurde die Verantwortlichkeit abgelehnt. Der Kreisarzt hat den krankhaften Spannungsmechanismus, der auch meines Erachtens jede Verantwortlichkeit ausschließt, intuitiv richtig erfaßt, wenn er ihn vielleicht auch nicht klar genug formulierte, indem er als Motiv der Tat „zärtlichste Liebe . . .“ angibt und hierdurch, wie durch seine anderen Ausführungen die psychologische Begründung der Tat zu sehr aus dem Bewußtsein der Frau B. entstehen läßt. Eine Mutter, die ihre bis dahin offensichtlich geliebten Kinder tötet (abschlachtet, heißt es in dem Bericht), imponiert ohne weiteres auch dem Laien als krank, weil er in seinem Motivierungsbestreben hinreichende Gründe für solche ihn erschreckende Tat nicht beibringen kann. Anders ist bei A. von vornherein die Verantwortlichkeit bzw. die Tat beurteilt worden. Schon der Landjäger, der die erste kurze Meldung machte, hält sich für berechtigt und befugt,

zu der Tat kritisch Stellung zu nehmen: „ihr Grund ist verschmähte Liebe“. Und diese zwar naheliegende, aber oberflächlich naive Motivierung hat zweifellos auch Richter und Geschworene geleitet; niemand hat sich bemüht, wirklich in die Psyche des A. einzudringen. Nur unter dem Gesichtswinkel dieser Motivierung, auf Grund eines vorgefaßten Urteils, das sich in oberflächlicher Weise auf schlecht verstandene Aussprüche des A. gründet, einer Voreingenommenheit also, konnte die Frage nach Vorsatz bejaht, die nach mildernden Umständen verneint werden. Damit war natürlich seitens des Gerichts auch die Frage nach der Verantwortlichkeit entschieden. Ich kann dem Spruch der Geschworenen nicht folgen. Zwar kann ich A. den Schutz des § 51 Str.G.B. in vollem Umfange nicht zubilligen. Es handelt sich bei ihm nicht, wie bei Frau B., um eine bis zur Affektüberspannung von innen herauswachsende Affektspannung, sondern, wie ich oben ausführte, nur um eine dauernd ausbruchsbereite Affekterregbarkeit, eine Affektbereitschaft, deren er sich im Gegensatz zu Frau B. bewußt war oder bewußt hätte sein können. Er hat ja auch wiederholt glaubhaft selbst erklärt, daß er fern von der M. regelmäßig sich beruhigt, daß ihn ihr Anblick jedesmal wieder in Erregung gesetzt hat. Daraus hätte ihm die Pflicht erwachsen müssen, die M. zu meiden. Das hat er nicht getan, hat also zum mindesten fahrlässig gehandelt. Insofern liegt ein Verschulden vor, insofern ist er für seine Tat verantwortlich zu machen. Aber die Verurteilung ist zu schwer; die Tat ist nicht vorsätzlich gewesen, sie stellt eine ausgesprochene Affekthandlung dar, was ich glaube hinlänglich bewiesen zu haben; auch die Zubilligung mildernder Umstände wäre berechtigt gewesen. Einmal in Hinsicht auf die Tatsache, daß A. ein erblich belasteter, nervös und wohl auch geistig minderwertiger Mensch und ein kranker Mann ist, der nicht nur schwere Verletzungen im Kriege erlitten hat, die ihn dauernd erheblich beeinträchtigen, sondern der auch durch seinen Selbstmordversuch sich schwer geschädigt hat.

Er leidet an Kopfschmerzen, Gesichtsanschwellungen, Schwindelgefühlen und anderen Beschwerden, die mit zeitweise auftretenden beträchtlichen Temperatursteigerungen einhergehen und, da das Röntgenbild das Vorhandensein des Ge schosses in der linken Gehirnhälfte ergeben hat, die Annahme nahelegen, daß es sich vermutlich um einen abgekapselten Absceßherd handelt, der jederzeit auf brechen und zum Tode führen kann.

Dann aber auch in Hinsicht auf die äußereren Umstände, insbesondere das Verhalten der M. ihm gegenüber. Denn hier liegt ein Moment der Reizung vor, was ja auch der Vorsitzende des Schwurgerichts anerkennt, „an den Zerwürfnissen hat die M. ebensoviel Schuld wie A.“, das aber eine Würdigung nicht gefunden hat.

Und damit komme ich zu Momenten, welche Einrichtungen und Gepflogenheiten unserer Rechtspflege betreffen. Die Geschworenen haben in der Sache A. offenkundig versagt. Ich kann mich nicht er-

innern, daß sonst Geschworene, wie hier, mildernde Umstände ablehnen und einstimmig ein Gnadengesuch befürworten. Mit Recht bezeichnet der Vorsitzende des Schwurgerichts dieses Verhalten als nicht folgerichtig. „Denn entweder ist die Tat so schwer, daß keine mildernden Umstände vorhanden sind, dann ist auch keine Gnade am Platze. Oder sie ist nicht so schwer, dann bewilligt man eben mildernde Umstände.“ Es ist mir unverständlich, warum nicht der Vorsitzende gerade aus diesem Mangel an Folgerichtigkeit den Schluß gezogen hat, daß den Geschworenen hinterher Bedenken wegen der Ablehnung der mildernden Umstände gekommen sind. Sie haben doch offenbar selbst die Strafe als zu hart empfunden und lassen durch ihr Verhalten Bedenken gegen das Schwurgerichtsverfahren überhaupt aufkommen. —

Noch weniger verstehe ich seine Äußerung, daß ein Gnadengesuch „nicht nötig sein wird, da der Angeklagte (der Verurteilte hätte es heißen müssen) wohl kaum haftfähig werden wird“. Ich meine, daß gerade deshalb das Gnadengesuch erst recht berechtigt gewesen wäre, nicht nur im Interesse der Familie, der es doch auch kaum gleichgültig sein wird, ob ein Angehöriger mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft ist, sondern vor allem im Interesse des A. selbst, dem das Ertragen seines vermeintlich kurzen Lebens dadurch leichter gemacht worden wäre. — Im übrigen hat A. in diesem Jahre (1924) seine Strafe angetreten; somit ist die letzte Begründung der Ablehnung des Gnadengesuches hinfällig geworden, ohne daß dies etwas geändert hätte.

Auch der Fall B. gibt Anlaß zu juristischen Erwägungen. Der Ehemann hat Antrag auf Ehescheidung gestellt, da ihm nach dem entsetzlichen Vorfall die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden könne, und Gewährung des Armenrechts beantragt. An und für sich sind natürlich Scheidungsgründe gegeben. Nach § 1568 B.G.B. könnte die Ehe geschieden werden, da der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Da aber ein Verschulden hier ausgeschlossen ist, denn der Antragsgegner war zur Zeit der Tat, auf welche der Ehescheidungsantrag sich stützt, geisteskrank (§ 51), so ist der Antrag auf Gewährung des Armenrechts auch in der Berufungsinstanz abgelehnt worden. Um eine Scheidung überhaupt herbeiführen zu können, bleibt dem Ehegatten nur noch die Möglichkeit, den Antrag mit Geisteskrankheit der Frau zu begründen. Die krankhafte Reaktionsbereitschaft, welche der Frau B. kaum abgesprochen werden kann, kann vielleicht einer Geisteskrankheit gleichgeachtet werden. Ob der Ehegatte damit durchdringt, ist freilich zweifelhaft, und selbst wenn es der Fall wäre, müßte er auf die Scheidung noch Jahre warten (gemäß § 1569).

Jedenfalls sollte in solchen Fällen wie dem vorliegenden nicht starr am Paragraphen festgehalten werden. Dem Antrag auf Armenrecht hätte auch hier in Würdigung der besonderen Umstände aus rein menschlichen Erwägungen stattgegeben werden können, um evtl. eine Entscheidung des Kammergerichts herbeizuführen.

Prinzipielle Stellungnahme — wir sehen solche im Falle B. wie im Falle A. —, die sich mehr mit der Sache als mit dem Menschen beschäftigt, sollte, wo wir es mit Menschen zu tun haben, überhaupt niemals maßgebend sein. Nicht eine Handlung ist zu beurteilen, sondern der Mensch. Nicht die Straftat ist zu bestrafen, sondern der Täter. Darum ist es nicht angebracht, an starren Prinzipien festzuhalten, falsch, aus allgemeinen Erwägungen eine Entscheidung zu treffen, richtiger vielmehr, jeden Fall als Sonderfall zu nehmen; denn es handelt sich doch um Menschen, die individuell verschieden sind, und wir dürfen darum, insbesondere bei der Beurteilung von Handlungen, nicht unsere Motive in sie hineinragen, sondern müssen versuchen, ihre Motive von innen heraus zu erkennen, indem wir uns von uns selbst frei zu machen, indem wir objektiv an sie heranzutreten versuchen. Die Frage nach der Affektspannung, auf deren Wichtigkeit hinzuweisen Hauptzweck dieser Mitteilung ist, sollte bei Straftaten, insbesondere solchen, die affektiven Charakter tragen, mehr berücksichtigt werden; ihre Beurteilung kann, wie ich hoffe dargetan zu haben, zur Klärung der Verantwortlichkeit wesentlich beitragen.

---